

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1971

Geschäftszahl

0473/71

Rechtssatz

Eine Vernehmung von Auskunftspersonen gem § 358 Abs 1 ASVG durch den Versicherungsträger kann nur soweit erfolgen, als ein Verfahren vor dem Versicherungsträger anhängig ist, also dann nicht mehr, wenn in der betreffenden Angelegenheit des Verfahrens in Verwaltungssachen auf Grund des eingebrachten Rechtsmittels die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann bzw das Bundesministerium für soziale Verwaltung übergegangen ist.